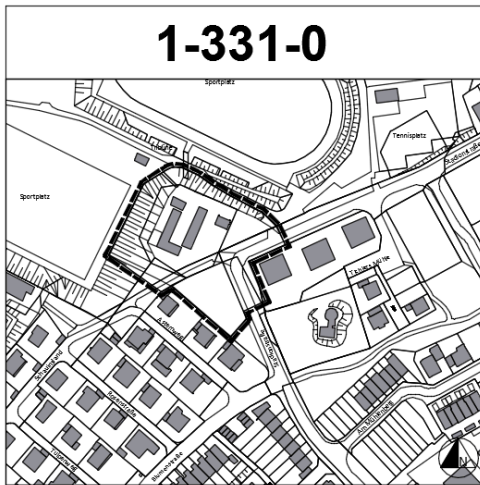




## Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle) aufzustellen. Geplant ist eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich der östlich der Sportnutzung angrenzenden Wohnbebauung zu realisieren und eine Nachverdichtung im Innenbereich sowie den Bau einer Sporthalle zu ermöglichen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 1-331-0. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 19.08.2019 einschließlich** durchgeführt..

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| montags bis freitags  | von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr  |
| montags und mittwochs | von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| donnerstags           | von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr |

öffentlich aus. Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben der Planzeichnung, die Begründung des Bebauungsplans, eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 mit einer zusätzlichen fledermauskundlichen Untersuchung sowie ein Lärmgutachten (Sachverständigen Gutachten).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Tierarten untersucht. Da der berechtigte Verdacht bestand, dass das Plangebiet für Fledermäuse bedeutend sein könnte, wurden diese einer vertieften Art-Betrachtung unterzogen. Fledermausquartiere konnten nicht nachgewiesen werden, jedoch eine Aktivität von Fledermäusen, sodass der Bereich offenbar als Durchflugsquartier genutzt wird sowie ein ganznächig genutztes Jagdhabitat darstellt. Unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (wie Einhaltung der Fäll- und Rollungszeiten, händische Entfernung von Rolladenkästen, etc. bei Abbrucharbeiten, Verzicht auf überflüssige Beleuchtung) kommt die Artenschutzprüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Das Lärmgutachten hat die Geräuschemissionen und -immissionen der Sportanlage auf das Plangebiet prognostiziert und beurteilt. Es wurden insgesamt 9 Immissionspunkte im Umfeld untersucht. In den überwiegenden Beurteilungszeiträumen sind an den Immissionspunkten keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten. An einem der untersuchten Immissionspunkte sind in der sonntäglichen Ruhezeit (13-15 Uhr) geringe Richtwertüberschreitungen um 1 dB(A) zu erwarten. Maßgeblich sind hierfür die Geräusche der Tennisanlage. Da sich der Spielbetrieb des Tennisvereins jedoch nur auf etwa 3 Sonntage im Jahr beschränkt, handelt es sich hierbei gemäß Anhang 1, Nr. 1.5 der 18. BImSchV um ein seltenes Ereignis, sodass auf Nutzungsbeschränkungen verzichtet werden kann.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nichtöffentlich behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 24.06.2019

Die Bürgermeisterin  
Northing